

serungsbeteuerungen, Selbstbeschuldigungen und Eigenermahnungen am Anfang (cc. 1–9): wahrscheinlich beflissen formuliert unter dem Eindruck der Donnerworte des Papstes und seines Legaten. Diese Kapitel mit geringer Rechtssubstanz, in denen sich die Synodalen an die eigene sündhafte Brust schlagen, machen rund ein Viertel der in der *Capitulatio* genannten Themen aus (9 von 35).

Es folgen in den Kapiteln 10–15 von Pseudoisidor übernommene Grundsätze über den Schutz von Kirchengut und Kirchendienern, ergänzt durch Reinigungsvorschriften für unrechtsverdächtige Bischöfe (c. 16) und durch eine Restitutionsbestimmung im Falle gestrauchelter Geistlicher (c. 17); es schließen an der Hinweis auf den eigenen Gerichtsstand der Geistlichen (*privilegium fori clericorum*) und eine Exkommunikationsandrohung für Zehntverweigerer (c. 18). Die cc. 19–25 gelten dem Schutz des Königs und des Bischofs mit Bußauflagen für Rebellen und Eidbrüchige bzw. Meineidige. Nach Bestimmungen zu Kirchendisziplin und Simonie (cc. 26–28) behandelt man bischöfliche Mißstände im Reich (cc. 29–31). Mit einem verkappten Zitat wird in c. 32 unter die bisherigen Verfehlungen des Kirchenvolkes ein Schlußstrich gezogen und der Geist wahrer Bußgesinnung beschworen (c. 33). Gegen Adlige und Große, die dem Synodalbefehl nicht Folge geleistet haben, wenden sich cc. 34–35.

Bis hierher reicht die *Capitulatio* der einzigen Vollüberlieferung in der Münchner Hs. Clm 27246 (Conc. 6, 1 S. 19 mit Anm. 17). Die anschließenden Kapitel machen in der Tat einen additiven Eindruck: über den Bischof aus dem Mönchsstand, über den Nachlaß des Bischofs und über den aus dem Unfreienstand erhobenen Priester, der seinem früheren Herrn gottesdienstliche Leistungen verweigert. Diese letzten Kapitel scheinen an das Konzil herangetragene Gegenwartsprobleme zu behandeln.

Die Stoffdurchsicht bestätigt den Eindruck des Prologs und der ersten Kapitel einer von Bußfertigkeit und von Eingeständnissen eigener Verfehlungen erfaßten Synode, denn über den Prolog und die ersten neun Beschlüsse hinaus finden sich Sätze der gleichen Gesinnung auch in anderen Kapiteln.

IV

Wir kommen zur Textgestalt.

Hier ist bereits das erste Kapitel aufschlußreich. Als Quelle für c. 1 hat man c. 34 der Synode von Meaux-Paris (845) genannt⁹, doch ist fraglos –

⁹) Helmann (wie Anm. 6) S. 309 („freundl. Hinweis von W. Holtzmann, Rom“).